



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 53/2023
vom 23. März 2023
Geschäftsverzeichnissrn. 7832 und 7833
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf die Artikel 1 § 2 Nr. 5 und 12bis § 1 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit, gestellt vom Gericht erster Instanz Ostflandern, Abteilung Gent.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und P. Nihoul, und den Richtern T. Giet, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne, D. Pieters, S. de Bethune, E. Bribosia, W. Verrijdt und K. Jadin, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

In zwei Urteilen vom 30. Juni 2022, deren Ausfertigungen am 11. Juli 2022 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen sind, hat das Gericht erster Instanz Ostflandern, Abteilung Gent, folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« (1) Verstoßen die Artikel 1 § 2 Nr. 5 und 12bis § 1 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit gegen die Artikel 10, 11 und 191 der Verfassung, insofern als Nachweis über die Kenntnis einer der drei Landessprachen die sowohl mündliche als auch schriftliche Kenntnis einer der drei Landessprachen auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen verlangt wird, während die meisten erwachsenen Analphabeten eine schriftliche Kenntnis einer der drei Landessprachen auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen nicht erwerben können, sodass die meisten erwachsenen Analphabeten auch dann, wenn sie eine mündliche Kenntnis einer der drei Landessprachen auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen besitzen, von der Möglichkeit, die belgische Staatsangehörigkeit durch Staatsangehörigkeitserklärung zu erwerben, ausgeschlossen werden, obwohl es keinen vernünftigen Zusammenhang gibt zwischen dem Besitz einer schriftlichen Sprachfertigkeit auf

dem Niveau A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen und dem Willen und der Möglichkeit zur Integration?

(2) Verstoßen die Artikel 1 § 2 Nr. 5 und 12*bis* § 1 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit gegen die Artikel 10, 11 und 191 der Verfassung, insofern als Nachweis über die Kenntnis einer der drei Landessprachen die sowohl mündliche als auch schriftliche Kenntnis einer der drei Landessprachen auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen verlangt wird, während die meisten erwachsenen Analphabeten eine schriftliche Kenntnis einer der drei Landessprachen auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen nicht erwerben können, sodass die meisten erwachsenen Analphabeten auch dann, wenn sie eine mündliche Kenntnis einer der drei Landessprachen auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen und eine schriftliche Kenntnis auf dem Niveau A1 dieses Referenzrahmens besitzen, von der Möglichkeit, die belgische Staatsangehörigkeit durch Staatsangehörigkeitserklärung zu erwerben, ausgeschlossen werden, obwohl es keinen vernünftigen Zusammenhang gibt zwischen dem Besitz einer schriftlichen Sprachfertigkeit auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen und dem Willen und der Möglichkeit zur Integration? ».

Diese unter den Nummern 7832 und 7833 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Vorabentscheidungsfragen beziehen sich auf die Sprachkenntnisse, über die Ausländer, die Analphabeten sind, verfügen müssen, um die belgische Staatsangehörigkeit durch eine Staatsangehörigkeitserklärung zu erwerben.

B.2. Die Staatsangehörigkeitserklärung ist neben dem Einbürgerungsantrag eine der Weisen, wie ein Ausländer die belgische Staatsangehörigkeit erwerben kann.

Der Ausländer muss dazu bestimmte Bedingungen, die in Artikel 12*bis* des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit erwähnt sind, erfüllen und vor dem Standesbeamten seines Hauptwohnortes eine Erklärung gemäß Artikel 15 desselben Gesetzbuches abgeben.

B.3.1. Nach Artikel 12*bis* § 1 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit können die Staatsangehörigkeitserklärung abgeben:

« 1. Ausländer, die:

a) das Alter von achtzehn Jahren erreicht haben

b) und in Belgien geboren sind und seit ihrer Geburt ihren Hauptwohntort in Belgien festgelegt haben auf der Grundlage eines legalen Aufenthalts,

2. Ausländer, die:

a) das Alter von achtzehn Jahren erreicht haben,

b) seit fünf Jahren ihren Hauptwohntort in Belgien festgelegt haben auf der Grundlage eines legalen Aufenthalts,

c) den Nachweis über die Kenntnis einer der drei Landessprachen erbringen,

d) ihre soziale Eingliederung nachweisen:

- entweder anhand eines Diploms oder Zeugnisses, das von einer von einer Gemeinschaft organisierten, anerkannten oder subventionierten Unterrichtsanstalt oder von der Königlichen Militärschule ausgestellt ist und mindestens dem Niveau der Oberstufe des Sekundarunterrichts entspricht,

- oder anhand einer von einer zuständigen Behörde anerkannten Berufsausbildung von mindestens vierhundert Stunden

- oder durch Vorlage eines von der zuständigen Behörde ausgestellten Nachweises über die erfolgreiche Teilnahme am Eingliederungsvorgang, Aufnahmeprogramm beziehungsweise Integrationsparcours, die von der zum jeweiligen Aufnahmezeitpunkt für ihren Hauptwohntort zuständigen Behörde vorgesehen werden,

- oder dadurch, dass sie während der letzten fünf Jahre ununterbrochen als Lohnempfänger und/oder im öffentlichen Dienst ernannter statutarischer Bediensteter und/oder hauptberuflicher Selbständiger gearbeitet haben

e) und ihre wirtschaftliche Beteiligung nachweisen:

[...]

3. Ausländer, die:

a) das Alter von achtzehn Jahren erreicht haben,

b) seit fünf Jahren ihren Hauptwohntort in Belgien festgelegt haben auf der Grundlage eines legalen Aufenthalts,

c) den Nachweis über die Kenntnis einer der drei Landessprachen erbringen,

d) mit einer Person belgischer Staatsangehörigkeit verheiratet sind, sofern die Eheleute während mindestens dreier Jahre in Belgien zusammengelebt haben, oder Eltern- oder Adoptivelternteil eines belgischen Kindes sind, das noch nicht achtzehn Jahre alt ist oder vor diesem Alter nicht für mündig erklärt worden ist

e) und ihre soziale Eingliederung nachweisen:

- entweder anhand eines Diploms oder Zeugnisses, das von einer von einer Gemeinschaft organisierten, anerkannten oder subventionierten Unterrichtsanstalt oder von der Königlichen Militärschule ausgestellt ist und mindestens dem Niveau der Oberstufe des Sekundarunterrichts entspricht,

- oder anhand einer von einer zuständigen Behörde anerkannten Berufsausbildung von mindestens vierhundert Stunden und dadurch, dass sie während der letzten fünf Jahre mindestens zweihundertvierunddreißig Arbeitstage als Lohnempfänger und/oder im öffentlichen Dienst ernannter statutarischer Bediensteter gearbeitet haben oder in Belgien im Rahmen einer hauptberuflich ausgeübten Berufstätigkeit als Selbständiger von Selbständigen geschuldete Quartalssozialbeiträge während mindestens dreier Quartale entrichtet haben,

- oder durch Vorlage eines von der zuständigen Behörde ausgestellten Nachweises über die erfolgreiche Teilnahme am Eingliederungsvorgang, Aufnahmeprogramm beziehungsweise Integrationsparcours, die von der zum jeweiligen Aufnahmezeitpunkt für ihren Hauptwohnt zuständige Behörde vorgesehen werden,

4. Ausländer, die:

a) das Alter von achtzehn Jahren erreicht haben,

b) seit fünf Jahren ihren Hauptwohnt in Belgien festgelegt haben auf der Grundlage eines legalen Aufenthalts

c) und den Nachweis erbringen, dass sie aufgrund einer Behinderung oder Invalidität nicht imstande sind, eine Stelle zu bekleiden oder eine wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben, oder das Pensionsalter erreicht haben,

5. Ausländer, die:

a) das Alter von achtzehn Jahren erreicht haben,

b) seit zehn Jahren ihren Hauptwohnt in Belgien festgelegt haben auf der Grundlage eines legalen Aufenthalts,

c) den Nachweis über die Kenntnis einer der drei Landessprachen erbringen

d) und ihre Beteiligung am Leben ihrer Aufnahmegemeinschaft nachweisen. [...] ».

B.3.2. Nach Artikel 1 § 2 Nr. 5 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit ist unter « Nachweis über die Kenntnis einer der drei Landessprachen » zu verstehen:

« die Kenntnis einer der drei Landessprachen auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Dieser Nachweis ist anhand der Beweismittel zu erbringen, die in einem im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass bestimmt werden ».

B.3.3. Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 « zur Ausführung des Gesetzes vom 4. Dezember 2012 zur Abänderung des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit im Hinblick auf eine migrationsneutrale Ausrichtung des Erwerbs der belgischen Staatsangehörigkeit » (nachstehend: königlicher Erlass vom 14. Januar 2013) sieht die Dokumente vor, die als Nachweis der Mindestkenntnis einer der drei Landessprachen im Sinne von Artikel 1 § 2 Nr. 5 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit zu berücksichtigen sind:

« 1. entweder ein Diplom oder Zeugnis, das von einer von einer Gemeinschaft organisierten, anerkannten oder subventionierten Unterrichtsanstalt oder von der Königlichen Militärschule in einer der drei Landessprachen ausgestellt wird und mindestens dem Niveau der Oberstufe des Sekundarunterrichts entspricht,

2. oder ein Diplom oder Zeugnis, das von einer Unterrichtsanstalt der Europäischen Union ausgestellt wird, das von einer Gemeinschaft als gleichwertig anerkannt wird, das mindestens dem Niveau der Oberstufe des Sekundarunterrichts entspricht und in dem die Kenntnis einer der drei Landessprachen auf dem Niveau, wie in Artikel 1 § 2 Nr. 5 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit erwähnt, bestätigt wird,

3. oder ein Dokument, aus dem hervorgeht, dass eine von einer zuständigen Behörde anerkannte Berufsausbildung von mindestens vierhundert Stunden absolviert worden ist,

4. oder ein Dokument, aus dem hervorgeht, dass ein Eingliederungsvorgang, Aufnahmeprogramm oder Integrationsparcours, vorgesehen von der zum Zeitpunkt der Aufnahme dieses Vorgangs, Programms oder Parcours für den Hauptwohntort des Betroffenen zuständigen Behörde, erfolgreich belegt worden ist,

5. oder Dokumente, aus denen hervorgeht, dass der Betroffene während der letzten fünf Jahre ununterbrochen als Lohnempfänger und/oder im öffentlichen Dienst ernannter statutarischer Bediensteter und/oder hauptberuflicher Selbständiger gearbeitet hat. Zu diesem Zweck legt der Antragsteller folgende Dokumente vor:

[...]

6. oder eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss eines Kurses einer der drei Landessprachen, die von einer von einer Gemeinschaft organisierten, anerkannten oder subventionierten Einrichtung ausgestellt wird und die ein Sprachniveau belegt, das demjenigen entspricht, das aufgrund von Artikel 1 § 2 Nr. 5 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit verlangt wird,

7. oder ein Sprachzeugnis über die Kenntnis einer der drei Landessprachen, das vom Auswahlbüro der Föderalverwaltung (SELOR) ausgestellt wird und das ein Sprachniveau

belegt, das demjenigen entspricht, das aufgrund von Artikel 1 § 2 Nr. 5 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit verlangt wird,

8. oder eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss eines Kurses einer der drei Landessprachen, die von den Regionalen Ämtern für Arbeitsbeschaffung und Berufsausbildung ausgestellt wird und die ein Sprachniveau belegt, das demjenigen entspricht, das aufgrund von Artikel 1 § 2 Nr. 5 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit verlangt wird ».

B.4.1. Die Artikel 1 § 2 und 12*bis* des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit wurden durch das Gesetz vom 4. Dezember 2012 « zur Abänderung des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit im Hinblick auf eine migrationsneutrale Ausrichtung des Erwerbs der belgischen Staatsangehörigkeit » eingefügt beziehungsweise ersetzt.

Nach der Begründung zum Gesetzesvorschlag, der zu diesem Gesetz geführt hat, « ist die Eingliederung in die lokale Lebensgemeinschaft wesentlich, um das Verständnis zwischen den verschiedenen ethnischen Gruppen zu verbessern und die Chancen auf ein harmonisches Gesellschaftsmodell zu maximieren ». Die Einreicher des Gesetzesvorschlags wollten deshalb « Eingliederungskriterien » für alle Verfahren der Staatsangehörigkeitserklärung in Bezug auf unter anderem die Sprachkenntnis des betreffenden Ausländers einführen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-0476/001, S. 7).

In der Begründung zu diesem Abänderungsantrag, der schließlich zu den Artikeln 1 § 2 und 12*bis* des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit geführt hat, heißt es:

« Le Conseil d'État fait observer que la proposition de loi à l'examen ne précise pas suffisamment de quelle façon la preuve de la connaissance d'une langue nationale officielle doit être apportée, ce qui est source d'insécurité juridique. Le Conseil d'État estime dès lors qu'il s'indique de préciser dans le dispositif comment les connaissances linguistiques doivent être prouvées.

L'intéressé doit prouver qu'il possède le niveau A2 du Cadre européen commun de référence pour les langues.

‘ Je peux comprendre des expressions et un vocabulaire très fréquent relatifs à ce qui me concerne de très près (par ex. moi-même, ma famille, les achats, l'environnement proche, le travail). Je peux saisir l'essentiel d'annonces et de messages simples et clairs.

Je peux lire des textes courts très simples. Je peux trouver une information particulière prévisible dans des documents courants comme les petites publicités, les prospectus, les menus et les horaires et je peux comprendre des lettres personnelles courtes et simples.

Je peux communiquer lors de tâches simples et habituelles ne demandant qu'un échange d'information simple et direct sur des sujets et des activités familiers. Je peux avoir des échanges très brefs même si, en règle générale, je ne comprends pas assez pour poursuivre une conversation.

Je peux utiliser une série de phrases ou d'expressions pour décrire en termes simples ma famille et d'autres gens, mes conditions de vie, ma formation et mon activité professionnelle actuelle ou récente.

Je peux écrire des notes et messages simples et courts ayant trait à mes besoins immédiats. Je peux écrire une lettre personnelle très simple, par exemple de remerciements. '

Cette preuve doit être rapportée par les moyens de preuve définis dans un arrêté royal délibéré en Conseil des ministres.

Le niveau A2 du Cadre européen commun de référence pour les langues est le niveau de référence pour les cours d'intégration, ce qui signifie que la participation au cours d'intégration fournit la preuve de la connaissance d'une des trois langues nationales officielles » (*Parl. Dok., Kammer, 2011-2012, DOC 53-0476/013, SS. 19-20*).

Und weiter:

« La connaissance requise d'une des langues nationales officielles : l'intégration réussie passe essentiellement par la connaissance de la langue nationale. Afin de permettre une application pratique de cette condition par l'état civil, une attestation d'intégration sociale, telle qu'un diplôme d'enseignement, une attestation de formation ou un cours d'intégration, sera acceptée pour attester de la connaissance linguistique [...] » (ebenda, S. 25).

B.4.2. Das Gesetzbuch über die belgische Staatsangehörigkeit wurde später noch abgeändert, unter anderem durch das Gesetz vom 18. Juni 2018 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Zivilrecht und von Bestimmungen zur Förderung alternativer Formen der Streitfalllösung ».

Beim Zustandekommen dieses Gesetzes wurde ein Abänderungsantrag verworfen, der darauf abzielte, in Artikel 1 § 2 Nr. 5 des Gesetzesbuches über die belgische Staatsangehörigkeit vorzusehen, dass « für Menschen, die weder lesen noch schreiben können, [...] der Besitz der mündlichen Fertigkeiten auf dem Niveau A2 [ausreicht] ». Nach der Begründung zum Abänderungsantrag « [blockiert] die im Gesetz vorgesehene Sprachvoraussetzung [...] den Zugang zur belgischen Staatsangehörigkeit für Menschen, die sich in einer der drei Landessprachen mündlich sehr gut ausdrücken, jedoch Analphabeten sind. Diese Bestimmung ist diskriminierend, vor allem für Frauen, die häufiger mit dieser

Schwierigkeit konfrontiert sind » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-2919/003, S. 112).

Im Justizausschuss erklärte der zuständige Minister diesbezüglich:

« Concernant la question de l'analphabétisme, une connaissance écrite ou orale de niveau A2 dans le cadre européen de référence semble tout à fait raisonnable. Il n'existe pas de définition scientifique universelle de l'analphabétisme et de l'illettrisme. Ce sont des notions subjectives qui dépendent de décisions arbitraires. La question qui se pose est de savoir quelle autorité déterminera si une personne est ou non analphabète et sur base de quels critères. Il existe en outre d'autres catégories de personnes qui pourraient également bénéficier d'un régime plus favorable, notamment les personnes souffrant de sérieux troubles d'apprentissage. Des cours d'alphabétisation sont prévus au programme des parcours d'intégration. Le temps d'attente pour la procédure d'acquisition de la nationalité belge sera effectivement plus long. L'intention du législateur de 2012 tend davantage à considérer l'octroi de la nationalité belge comme le couronnement d'un processus réussi d'intégration et non l'inverse. En effet, la nationalité doit être un facteur qui contribue à l'intégration de la personne » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-2919/006, S. 28).

Und weiter:

« Le ministre renvoie à la réponse qu'il a déjà donnée dans le cadre de la discussion générale du projet de loi. Il n'est par conséquent pas favorable à la modification proposée : le ministre maintient que le degré d'intégration qui est attendu avant de pouvoir acquérir la nationalité suppose également la connaissance écrite d'une des langues nationales » (ebenda, S. 57).

B.5.1. Folglich verlangen die Artikel 1 § 2 Nr. 5 und 12bis § 1 Nr. 3 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit im Falle einer Staatsangehörigkeitserklärung eine Mindestkenntnis einer der Landessprachen, die dem Niveau A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entspricht. Wie das vorliegende Rechtsprechungsorgan anmerkt, ist es notwendig, dass der betreffende Ausländer nicht nur über die mündlichen, sondern auch über die schriftlichen Fertigkeiten verfügt, die diesem Niveau entsprechen.

B.5.2. Der Gerichtshof muss sich über die sich aus dieser Sprachvoraussetzung ergebende Gleichbehandlung von Ausländern äußern, die eine Staatsangehörigkeitserklärung abgeben möchten, und zwar in Abhängigkeit davon, ob sie ein Analphabet sind oder nicht, und sie daher nicht oder nur sehr eingeschränkt lesen oder schreiben können. Nach der Vorlageentscheidung sei es für eine große Zahl von erwachsenen Analphabeten nur möglich, in Bezug auf die

mündlichen Fertigkeiten das Niveau A2 zu erwerben. In Bezug auf die schriftlichen Fertigkeiten könnten sie keine Sprachkenntnis auf diesem Niveau (erste Vorabentscheidungsfrage) und höchstens eine Sprachkenntnis auf dem Niveau A1 (zweite Vorabentscheidungsfrage) erwerben. Dadurch würden diese Ausländer, die Analphabeten seien, von der Möglichkeit ausgeschlossen, die belgische Staatsangehörigkeit durch eine Staatsangehörigkeitserklärung zu erwerben.

Aufgrund ihres gegenseitigen Zusammenhangs prüft der Gerichtshof die beiden Vorabentscheidungsfragen gemeinsam.

B.6.1. Der Ministerrat führt an, dass die Vorabentscheidungsfragen unzulässig seien, weil sie für die Lösung der Ausgangsstreitigkeiten nicht sachdienlich seien. Nach Ansicht des Ministerrats muss das vorlegende Rechtsprechungsorgan in beiden Streitigkeiten beurteilen, ob die von den betreffenden Ausländern vorgelegten Eingliederungsbescheinigungen und Ausbildungszeugnisse « NT2 Alfa - Mündlich Stufe 1 und schriftlich Stufe 1.1 » ausreichen, um die erforderliche Sprachkenntnis nachzuweisen. Die Dokumente, die das vorlegende Rechtsprechungsorgan als Nachweis der Mindestsprachkenntnis berücksichtigen könne, seien allerdings im vorerwähnten Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 festgelegt und nicht in den fraglichen Bestimmungen.

B.6.2. In der Regel obliegt es dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan zu beurteilen, ob die Antwort auf die Vorabentscheidungsfrage zur Lösung des Streitfalls sachdienlich ist. Nur wenn dies eindeutig nicht der Fall ist, kann der Gerichtshof beschließen, dass die Frage keiner Antwort bedarf.

B.6.3. Aus der Begründung zu den Vorlageentscheidungen ergibt sich, dass das vorlegende Rechtsprechungsorgan erwägt, Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 nach Artikel 159 der Verfassung unangewendet zu lassen, insofern manche der darin genannten Dokumente, Bescheinigungen und Zeugnisse ein Sprachkenntnisniveau nachweisen, das niedriger ist als das Niveau A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen. In diesem Umfang ist Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 nach Ansicht des vorlegenden Rechtsprechungsorgans womöglich mit den fraglichen Artikeln 1 § 2 Nr. 5 und 12*bis* § 1 des Gesetzesbuches über die belgische Staatsangehörigkeit unvereinbar, die ohne Ausnahme eine Mindestsprachkenntnis auf dem Niveau A2 verlangten.

Da sich die Vorabentscheidungsfragen auf die Verfassungsmäßigkeit dieser Sprachvoraussetzung beziehen, ist die Antwort auf diese Fragen für die Lösung der Ausgangsstreitigkeiten nicht offensichtlich nutzlos.

Die Vorabentscheidungsfragen sind zulässig.

B.7.1. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieser Grundsatz steht übrigens dem entgegen, dass Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne dass hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.7.2. Artikel 191 der Verfassung bestimmt:

« Jeder Ausländer, der sich auf dem Staatsgebiet Belgiens befindet, genießt den Personen und Gütern gewährten Schutz, vorbehaltlich der durch Gesetz festgelegten Ausnahmen ».

Artikel 191 der Verfassung kann nur verletzt sein, insofern die fraglichen Bestimmungen eine Ungleichbehandlung oder eine Gleichbehandlung von bestimmten Ausländern den Belgiern gegenüber einführen. Da die fraglichen Bestimmungen eine Gleichbehandlung von zwei Kategorien von Ausländern einführen, in Abhängigkeit davon, ob der Ausländer, der die belgische Staatsangehörigkeit erwerben möchte, ein Analphabet ist oder nicht, können nur die Artikel 10 und 11 der Verfassung und nicht Artikel 191 der Verfassung verletzt sein. Der Gerichtshof beschränkt seine Untersuchung daher auf die Prüfung der fraglichen Bestimmungen anhand der Artikel 10 und 11 der Verfassung.

B.8. Bei der Festlegung der Voraussetzungen für den Erwerb der belgischen Staatsangehörigkeit verfügt der Gesetzgeber über eine weite Beurteilungsbefugnis. Wenn die

Entscheidungen des Gesetzgebers zu einer Gleichbehandlung von Kategorien von Personen führen, die sich in wesentlich unterschiedlichen Situationen befinden, muss der Gerichtshof jedoch prüfen, ob diese Gleichbehandlung auf einer vernünftigen Rechtfertigung beruht.

B.9. Wie sich aus den in B.4 erwähnten Vorarbeiten ergibt, wollte der Gesetzgeber den Erwerb der belgischen Staatsangehörigkeit durch eine Staatsangehörigkeitserklärung den Ausländern vorbehalten, bei denen ein gewisser Eingliederungsgrad vorliegt.

Es ist im Hinblick auf dieses Ziel sachdienlich, eine Mindestsprachkenntnis zu verlangen. Im Hinblick auf eine tatsächliche Eingliederung ist es von wesentlicher Bedeutung, sich im täglichen Umgang in mindestens einer der Landessprachen ausdrücken zu können. Angesichts der weiten Beurteilungsbefugnis, über die der Gesetzgeber in diesem Zusammenhang verfügt, durfte er vernünftigerweise davon ausgehen, dass dabei sowohl mündliche als auch schriftliche Fertigkeiten notwendig sind. Ebenso durfte er für die Definition dieser Fertigkeiten auf das Niveau A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen verweisen. Das Niveau A2 ist nämlich:

« Auf dieser Stufe findet man die Mehrzahl der Deskriptoren zur Beschreibung sozialer Funktionen wie z. B.: Kann einfache, alltägliche Höflichkeitsformeln verwenden, um jemanden zu grüßen oder anzusprechen; kann jemanden grüßen, nach dem Befinden fragen und auf Neuigkeiten reagieren; kann sehr kurze soziale Kontaktgespräche führen; kann fragen, was jemand bei der Arbeit und in der Freizeit macht und kann entsprechende Fragen anderer beantworten; kann jemanden einladen und auf Einladungen reagieren; kann mit anderen besprechen, was man tun/wohin man gehen will, kann Verabredungen treffen; kann etwas anbieten und Angebote annehmen. Hier findet man auch Deskriptoren für sprachliche Interaktion auf Reisen und im Ausland, d.h. eine vereinfachte und reduzierte Version der vollständigen Kataloge im Threshold Level für im Ausland lebende Erwachsene, wie z. B.: Kann in Geschäften, Postämtern und Banken nach etwas fragen und einfache Erledigungen machen; kann sich einfache Reiseinformationen beschaffen, öffentliche Verkehrsmittel wie Bus, Zug oder Taxi benutzen; kann nach dem Weg fragen und den Weg erklären sowie Fahrkarten kaufen; kann um alltägliche Waren und Dienstleistungen bitten und solche anbieten » (Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen, 3.6).

B.10.1. Der Gerichtshof muss noch prüfen, ob die Entscheidung des Gesetzgebers, nicht nur die mündlichen, sondern auch die schriftlichen Fertigkeiten des Niveaus A2 zu verlangen, womöglich mit unverhältnismäßigen Folgen für die Ausländern, die Analphabeten sind, verbunden ist.

B.10.2. Der Gemeinsame europäische Referenzrahmen für Sprachen beschreibt die Fertigkeiten, die den verschiedenen Referenzniveaus entsprechen, unter anderem anhand von sogenannten « Deskriptoren für die Selbstbeurteilung », auf die auch in den in B.4.1 erwähnten Vorarbeiten verwiesen wird.

In Bezug auf das Niveau A2 lauten die Deskriptoren in Bezug auf sinnerfassendes Lesen und Schreiben wie folgt:

« Ich kann ganz kurze, einfache Texte lesen. Ich kann in einfachen Alltagstexten (z. B. Anzeigen, Prospekten, Speisekarten oder Fahrplänen) konkrete, vorhersehbare Informationen auffinden und ich kann kurze, einfache persönliche Briefe verstehen »

und

« Ich kann kurze, einfache Notizen und Mitteilungen schreiben. Ich kann einen ganz einfachen persönlichen Brief schreiben, z. B. um mich für etwas zu bedanken » (Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen, 3.3).

B.10.3. Im Wesentlichen impliziert das Niveau A2 daher in Bezug auf die schriftlichen Fertigkeiten, dass der Sprachbenutzer kurze, einfache Texte verstehen und verfassen kann. Auch die Ausländer, die Analphabeten sind, verfügen grundsätzlich über die Möglichkeit, eine solche - relativ eingeschränkte - schriftliche Sprachkenntnis zu erwerben. Auf der Ebene der Gemeinschaften sind nämlich Ausbildungen vorgesehen, die spezifisch darauf abzielen, Analphabeten das Lesen und Schreiben in einer der Landessprachen beizubringen. Der Umstand, dass Analphabeten an einem spezifischen Lernprogramm teilnehmen müssen und das Erwerben von Niveau A2 infolgedessen erheblich mehr Zeit in Anspruch nehmen kann, reicht nicht aus, um zu dem Schluss zu gelangen, dass die fraglichen Bestimmungen mit unverhältnismäßigen Folgen verbunden sind.

B.10.4.1. Analphabetismus kann jedoch seine Ursache in verschiedenen Faktoren und Umständen haben. Sie hängen oft mit einer unzureichenden Sprachentwicklung in der Jugendzeit zusammen, die ein Defizit hinsichtlich der sprachlichen Grundkompetenzen und -verständnisse zur Folge hat, das im späteren Alter in bestimmten Fällen nicht oder sehr schwierig behoben werden kann. Dadurch kann nicht ausgeschlossen werden, dass es für eine bestimmte Gruppe von erwachsenen Analphabeten nur in sehr eingeschränktem Umfang möglich ist, schriftliche Fertigkeiten in einer der Landessprachen zu entwickeln. Solche

Personen werden womöglich nie in der Lage sein, die in B.10.2 erwähnten Fertigkeiten in Bezug auf sinnerfassendes Lesen und Schreiben zu erwerben, auch nicht indem sie die dafür vorgesehenen Ausbildungen absolvieren.

B.10.4.2. Das Vorstehende wird durch das Ausbildungsangebot im Bereich der Alphabetisierung der Flämischen Gemeinschaft, wo die klagenden Parteien vor dem vorliegenden Rechtsprechungsorgan wohnen, bestätigt. Es geht um die Ausbildungen im Fach « Alphabetisierung Niederländisch als Zweitsprache », bei denen die Ausbildungsprofile in den Anlagen XXXXIII bis XXXXV zum Erlass der Flämischen Regierung vom 19. Juli 2007 « über die modulare Struktur der Fächer der Grundausbildung » festgelegt sind.

Aus der Erläuterung zu diesen Ausbildungsprofilen ergibt sich, dass die Zweitsprachenerwerbenden, die Analphabeten sind, durch Absolvieren der Ausbildung « NT2 Alfa – Mündlich Stufe 1 und schriftlich Stufe 1.1 » grundsätzlich Kenntnisse der niederländischen Sprache erwerben können, die bezüglich der mündlichen Fertigkeiten dem Niveau A2 und bezüglich der schriftlichen Fertigkeiten dem Niveau A1 entspricht. Anschließend können sie die regulären Ausbildungen im Fach « Niederländisch als Zweitsprache » absolvieren (Anlage XXXXIII, SS. 5-6).

Aus diesen Erläuterungen ergibt sich jedoch auch, dass manche Kursteilnehmer « im Laufe der Ausbildung NT2 Alfa – Mündlich Stufe 1 und schriftlich Stufe 1.1 stagnieren, sei es im Bereich der Lese- und Schreibanforderungen oder im Laufe der technischen Module ». Für diese Personen ist eine Neuorientierung hin zu einer anderen Ausbildung angezeigt, nämlich der Ausbildung « NT2 Alfa – Mündlich Stufe 1 » (*ebenda*, S. 6). Nach dieser Ausbildung « wendet der Kursteilnehmer als Basisbenutzer die niederländische Sprache im Rahmen der mündlichen Fertigkeiten auf dem Überlebensniveau (A2) und im Rahmen der schriftlichen Fertigkeiten auf einem Selbstständigkeitsniveau an. [...] Die schriftlichen Fertigkeiten beschränken sich auf eine minimale funktionelle Selbständigkeit. Dieses Niveau hat einige schriftliche Fertigkeiten zum Gegenstand, die durch Kursteilnehmer erworben werden können, die technisch weder das Lesen noch das Schreiben lernen können, jedoch mit Kompensationsstrategien, beispielsweise dem Merken einer beschränkten Zahl von Wortbildern, zurechtkommen können. Dieses Niveau wird im ERR nicht beschrieben, weil der ERR alphabetisierte Zweitsprachenerwerbende zum Ausgangspunkt hat » (Anlage XXXXIV, S. 4).

B.10.5. Der Umstand, dass ein Analphabet, obwohl er über die erforderliche mündliche Sprachfertigkeit verfügt, nicht in der Lage ist, die in B.10.2 erwähnten schriftlichen Fertigkeiten zu erwerben, ist in manchen Fällen daher nicht die Folge eines fehlenden Willens, sich einzugliedern oder angemessene Bemühungen zu unternehmen, um eine der Landessprachen zu lernen, sondern eines Defizits hinsichtlich bestimmter sprachlicher Grundkompetenzen und -verständnisse. In solchen Fällen ist die fragliche Sprachvoraussetzung im Hinblick auf das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel der Eingliederung mit unverhältnismäßigen Folgen verbunden.

B.11.1. Die Artikel 1 § 2 und 12*bis* § 1 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit sind folglich mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung unvereinbar, insofern sie keine Ausnahme von der Voraussetzung, über eine Mindestkenntnis einer der Landessprachen auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen zu verfügen, für die Ausländer vorsehen, die Analphabeten sind und die, obwohl sie über die erforderliche mündliche Sprachfertigkeit verfügen, aufgrund eines Defizits hinsichtlich sprachlicher Grundkompetenzen und -verständnisse nicht in der Lage sind, die diesem Niveau entsprechenden schriftlichen Fertigkeiten zu erwerben, auch nicht indem sie die dafür vorgesehenen Ausbildungen absolvieren.

B.11.2. Es ist Sache des Gesetzgebers, die festgestellte Verfassungswidrigkeit zu beheben, indem er eine Möglichkeit für den Ausländer, der eine Staatsangehörigkeitserklärung abgibt, vorsieht, nachzuweisen, dass er aufgrund seines Analphabetismus, und obwohl er dazu unter Berücksichtigung des bestehenden Ausbildungsangebots angemessene Bemühungen unternommen hat, nicht in der Lage ist, die betreffenden schriftlichen Fertigkeiten zu erwerben.

Bis zu diesem Auftreten des Gesetzgebers ist es Aufgabe des vorlegenden Rechtsprechungsorgans, diese Verfassungswidrigkeit zu beenden, indem es in den Ausgangsstreitigkeiten gegebenenfalls mit Hilfe eines Sachverständigen beurteilt, ob die betreffenden Ausländer in der Lage sind, das Niveau A2 insgesamt zu erreichen.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Artikel 1 § 2 Nr. 5 und 12*bis* § 1 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit verstoßen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern diese Bestimmungen keine Ausnahme von der Voraussetzung, über eine Mindestkenntnis einer der Landessprachen auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen zu verfügen, für die Ausländer vorsehen, die Analphabeten sind und die, obwohl sie über die erforderliche mündliche Sprachfertigkeit verfügen, aufgrund eines Defizits hinsichtlich sprachlicher Grundkompetenzen und -verständnisse nicht in der Lage sind, die diesem Niveau entsprechenden schriftlichen Fertigkeiten zu erwerben, auch nicht indem sie die dafür vorgesehenen Ausbildungen absolvieren.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 23. März 2023.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) L. Lavrysen